

## **Vorbemerkungen:**

Der Rhein-Sieg-Kreis ist am Stammkapital der FKB mit 0,59 % beteiligt. Mitgesellschafter sind die Stadt Köln mit 31,12 %, die Bundesrepublik Deutschland und die Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mbH mit jeweils 30,94 %, die Stadtwerke Bonn GmbH mit 6,06 % und der Rheinisch-Bergische Kreis mit 0,35 %.

Die Gesellschafterversammlung der FKB hat in ihrer Sitzung am 11.09.2015 unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Entscheidungsgremien der kommunalen Gesellschafter beschlossen, 10 % der Anteile an der AHS GmbH und 49 % der Anteile an der AHS CGN GmbH von der AHS zu erwerben

## **Erläuterungen:**

### 1. Unternehmensgegenstand der AHS GmbH

Die AHS GmbH ist ein deutschlandweit tätiger Anbieter von Bodenabfertigungsdienstleistungen im Segment „Passenger Services und Operations“ (Einchecken der Passagiere) mit Sitz in Hamburg. Gesellschafter sind die Flughäfen Hannover (34,75%), Hamburg (32,25%), Bremen (12%), Münster/Osnabrück (10%), Stuttgart (10%) und Nürnberg (1%). Die AHS fungiert als eine Holding, die wiederum Gesellschaftsanteile an Gesellschaften hält, die für die einzelnen Standorte gegründet werden, so wie die Aviation Services Köln GmbH (AHS CGN). Sie ist am Flughafen Köln/Bonn neben der Lufthansa der einzige namhafte Anbieter derartiger Leistungen. Deutschlandweit beschäftigt die AHS rund 2.000 Mitarbeiter und bedient an 13 deutschen Flughäfen mehr als 130 Fluggesellschaften.

Gegenstand des Unternehmens ist laut § 2 des Gesellschaftsvertrages die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abfertigung von Flugzeugen auf in- und ausländischen Flughäfen, insbesondere die Durchführung von Passagier-, Vorfeld- und Frachtabfertigung sowie der Vertrieb solcher Leistungen; die Vermittlung von Reise- und Transportdienstleistungen und sonstige zur Förderung des Geschäftszwecks erforderlichen Geschäfte. Gegenstand ist auch die Holdingfunktion für Beteiligungen an Gesellschaften, die ihrerseits Dienstleistungen im Bereich der Flugzeugabfertigung erbringen. Die Gesellschaft kann zur Verfolgung und Ergänzung ihres Unternehmensgegenstandes auch Beteiligungen eingehen sowie neue Unternehmen gründen bzw. vorhandene erwerben.

### 2. Unternehmensgegenstand der AHS CGN GmbH

Gegenstand des Unternehmens ist laut § 2 des Gesellschaftsvertrages die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abfertigung von Flugzeugen am Flughafen Köln/Bonn, insbesondere die Durchführung von Passagier-, Vorfeld- und Frachtabfertigung sowie der Vertrieb solcher Leistungen; die Vermittlung von Reise- und Transportdienstleistungen und sonstige zur Förderung des Geschäftszwecks erforderlichen Geschäfte.

Um den strategischen und vor allem auch operativ Einfluss auf das wichtige Geschäftsfeld „Passenger Services und Operations“ nicht zu verlieren, möchte sich die FKB ab dem 1. Januar 2016 an der AHS GmbH mit 10 % und an der lokalen Tochtergesellschaft AHS CGN GmbH mit 49 % beteiligen.

### 3. Kommunalrechtliche Zulässigkeit

Gemäß § 26 Abs. 1 S. 2 lit. I) KrO NRW ist der Kreistag zuständig für die unmittelbare bzw. mittelbare Beteiligung an einer Gesellschaft in privater Rechtsform.

Die geplanten mittelbaren Beteiligungen sind der Bezirksregierung Köln gemäß § 53 Abs. 1 KrO i.V.m. § 115 GO NRW sechs Wochen vor Vollzug anzuzeigen.

Die Entscheidung des Kreistages gemäß § 53 Abs. 1 KrO i.V.m. § 107 Abs. 5 GO NRW ist auf der Basis einer Marktanalyse zu treffen, welche über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft unterrichtet. Mit Schreiben vom 22.09.2015 ist den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel sowie der für die Beschäftigten der jeweiligen Branche handelnden Gewerkschaften Gelegenheit zur Stellungnahme zu der Marktanalyse gegeben worden. Das Anschreiben nebst Marktanalyse sowie die eingegangenen Stellungnahmen sind als **Anhang 1** beigelegt.

Die Stellungnahmen der ver.di lag zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch nicht vor und wird ggf. nach Eingang noch nachgereicht.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 19.11.2015 der Beschlussempfehlung einstimmig zugestimmt. Über das Beratungsergebnis im Zuge der Sitzung des Kreisausschusses am 07.12.2015 wird mündlich berichtet.

(Landrat)